Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 823
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2021)

zum Thema:

Drogenkonsum und Kindeswohlgefährdung: Drogenkonsum der Eltern

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26823
vom 25. Februar 2021
über Drogenkonsum und Kindeswohlgefährdung: Drogenkonsum der Eltern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Welchen Risiken sind Kinder und Jugendliche ausgesetzt, wenn ihre Eltern im Haushalt oder anderenorts a.) illegale und b.) legale psychotrope Substanzen konsumieren?

6.) Verstößt ein Jugendamtsmitarbeiter gegen seine Dienstpflicht, wenn er bei begründetem Verdacht auf schweren Substanzmissbrauch der fürsorgenden Elternteile keine Inobhutnahme des Kindes veranlasst? Welchen Handlungsspielraum besitzt das Jugendamt?

8.) Führt Drogensucht von Eltern automatisch zur Situation einer Kindeswohlgefährdung? Wenn nein, in welchen Fällen nicht? Wie ist zu verfahren, wenn nur ein Elternteil im Haushalt drogensüchtig ist? Auf welcher Rechtsgrundlage kann angeordnet werden, dass dieses Elternteil den Haushalt (zum Zweck einer Therapie) verlässt?

9.) Wann können Kinder von drogensüchtigen Eltern in der Familie belassen werden, wann ist zwingend eine Inobhutnahme / Fremdunterbringung geboten?

18.) Führt ein begründeter Verdacht auf erheblichen Drogenkonsum der Eltern automatisch zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme durch das Jugendamt?

19.) Welche fachliche Weisung zum Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Eltern liegt für die Bezirke vor und was bildet die Rechtsgrundlage? (Bitte um Übermittlung) Wird uneinheitlich verfahren oder gibt es Vorschriften, Handreichungen o.Ä., die für ganz Berlin zur Anwendung kommen sollen? (Bitte um Übermittlung)

Zu 1., 6., 8., 9., 18. und 19.:

Gemäß § 8 a Absatz 1 SGB VIII hat das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) und anhand berlineinheitlich definierter Indikatoren und

Risikofaktoren (u. a. Drogenmissbrauch von sorgeberechtigten Eltern) das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen.
Bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung sind den Eltern Hilfen anzubieten, die für die Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind. Das können Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII (z. B. der Einsatz von Familienhilfe) oder die Unterstützung bei der Erfüllung von Aufträgen (u. a. die Wahrnehmung von Therapien oder regelmäßige Drogenkontrollen) sein.

Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die notwendigen Hilfen anzunehmen bzw. an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen um z. B. Auflagen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gerichtlich durchzusetzen. Wenn sich ein Kind oder ein Jugendlicher in einer akuten Gefährdungssituation befindet, ist das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII berechtigt, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut (vorläufige Schutzmaßnahme) zu nehmen. Die Entscheidung über die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu Schutz des Kindes erfolgt durch die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in jedem Einzelfall.

Verbindliche Vorgaben und Verfahren zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen sind in den gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) festgelegt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Suchthilfe wurde im Jahr 2009 zwischen den Senatsverwaltungen für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der LIGA der Wohlfahrtspflege in Berlin die „Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern vor der Gefährdung des Kindeswohls“ abgeschlossen (https://www.berlin.de/lb/drogen-sucht/service/veroeffentlichungen/). Sie stellt unter anderem einen verbindlichen Rahmen für die Kooperation und Koordination der Hilfen sowie eine Regelung der Verantwortlichkeiten im Umgang mit suchtkranken Eltern und ihren Kindern dar.

2.) Wie viele Verdachtsmeldungen auf Kindeswohlgefährdung haben die Jugendämter seit der 17. WP erhalten? In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) spielen Hinweise auf illegale und legale psychotrope Substanzen eine Rolle? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 2.:

Erhebungen zu Gefährdungsmeldungen an die Jugendämter sind seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchuG) ab 2012 verfügbar. Die Gefährdungsmeldungen werden statistisch nach den Kategorien „Vernachlässigung“, „körperliche Misshandlung“, „psychische Misshandlung“, „sexuelle Gewalt“ sowie nach den Kategorien „akute Kindeswohlgefährdung“, „latente Kindeswohlgefährdung“, „keine Kindeswohlgefährdung“ erfasst. Der Substanzmittelgebrauch der Eltern wird im Rahmen der Jugendhilfe nicht explizit erhoben, er ist aber ein Indikator für eine mögliche Kindeswohlgefährdung.

Im Folgenden findet sich eine Aufschlüsselung der abgeschlossenen Gefährdungsmeldungen der Jahre 2012 bis 2019 nach Bezirken. Die Daten für das Berichtsjahr 2020 werden im August 2021 veröffentlicht.

Bezirk	abgeschlossen Gefährdungsmeldungen im Jahr							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mitte	681	1.293	1.435	1.990	1.918	1.525	1.828	1.816
Fhn.-Krzbg.	1.203	1.068	1.163	1.302	1.447	1.317	1.504	1.470
Pankow	225	293	604	564	839	692	973	1.144
Chbg.-Wdrf.	439	462	1.197	1.037	898	702	956	1.464
Spandau	744	919	1.014	1.034	1.185	1.262	2.007	1.466
Stgl.-Zhldf.	510	579	603	542	556	491	739	1.455
Tphf-Schbg.	572	565	696	1.416	1.770	1.485	1.362	1.539
Neukölln	954	814	568	2.040	2.291	1.300	1.348	1.201
Trept.-Köp.	661	985	1.057	1.160	895	636	989	1.243
Marz.-Hdf.	895	730	1.190	823	1.042	960	993	1.921
Lichtenberg	460	868	945	1.141	1.203	1.193	1.141	1.264
Reinickendf.	1.442	1.383	1.300	1.392	1.400	1.451	1.012	1.067
Gesamt	**8.786**	**9.959**	**11.772**	**14.441**	**15.444**	**13.014**	**14.852**	**17.050**

(Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg; Auswertung der KJH-Statistik Berichtsjahr)

3.) „Im Rahmen der fachpolitischen Offensive des [Bremer] Senats hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport u.a. durch die Initiierung von Haaruntersuchungen sowohl bei akut drogenabhängigen als auch bei substituierten Eltern/ Bezugspersonen und deren Kindern ein bis heute bundesweit einmaliges, bisherige Standards ergänzendes Instrument der Qualitätssicherung im Kinderschutz entwickelt.“ Inwiefern ist dieses Vorgehen weiterhin bundesweit einmalig? Welches vergleichbare Instrument wurde in Berlin geschaffen?

5.) In Bremen wurde in Haaranalysen von Kindern Abbauprodukte von Drogen festgestellt. Es wurde geschlussfolgert, viele drogenabhängige Eltern stellten ihre Kinder mit Heroin und Valium ruhig. Wird bei drogenabhängigen Eltern in Berlin automatisch ein Drogentest der Kinder angeordnet? Auf welcher Rechtsgrundlage kann dies angeordnet werden? Welches Vorgehen ist diesbezüglich für Jugendamtsmitarbeiter vorgeschrieben?

Zu 3. und 5.:

Eine Anordnung von Haaranalysen oder Drogentests bei Kindern kann im Zuge familiengerichtlicher Verfahren durch das Familiengericht (im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB) nur angeordnet werden, wenn das ausdrückliche Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt. Wenn ein Elternteil dem nicht zustimmt, kann im Wege einer einstweiligen Anordnung die Einwilligung ersetzt werden.
Eine Anordnung zur Haaranalyse kann allerdings nicht als Beweisbeschluss zur Aufklärung eines Sachverhaltes (Nachweis, dass die Eltern Drogen konsumieren), sondern lediglich als Auflage im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB (z.B. wenn die Auflage sicherstellen soll, dass sich der Drogenkonsum der Eltern verringert) erfolgen.
Eine bundesweite Übersicht zu bestehenden Vorgehensweisen liegt nicht vor.

4.) Auf welcher Rechtsgrundlage können Jugendämter bei begründetem Verdacht die Durchführung bzw. Vorlage eines Drogentests von Eltern verlangen und wie regelmäßig wird im Verdachtsfall davon Gebrauch gemacht?

7.) In welcher Regelmäßigkeit müssen Erziehungsberechtigte, die positiv auf illegale psychotrope Substanzen getestet wurden, die Tests wiederholen oder führen positive Tests in aller Regel automatisch zu Inobuthnahme und Entzug des Sorgerechts?

17.) Wie viele Drogentests für Eltern wurden auf Veranlassung der Jugendämter seit der 17. WP jährlich durchgeführt und mit welchem Ergebnis? (Bitte nach Bezirken und Jahr aufschlüsseln)

Zu 4., 7., und 17.:

Jugendämter haben keine eigenen rechtlichen Kompetenzen zur Durchsetzung von Drogentests bei Eltern. Bei mangelnder Mitwirkung bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung durch die Sorgeberechtigten muss sich das Jugendamt an das Familiengericht wenden. Inwiefern im familiengerichtlichen Verfahren ein regelmäßiger Drogentest der Eltern im Sinne des § 1666 Abs.1 BGB beauflagt wird, liegt im Ermessen des Familiengerichtes in der Beurteilung des Einzelfalles.

10.) Wie hoch ist die Rückfallquote therapierter Drogenabhängiger? Was ist daraus für die Debatte um die Anordnung zum Dauerverbleib zu schließen?

Zu 10.:

Dem Senat liegen keine Katamnese-Studien zu den Berliner Therapieeinrichtungen vor und kann daher keine Angaben zu einer möglichen Rückfallquote geben. Ein Dauerverbleib in einer Therapieeinrichtung ist nicht angedacht und wäre rechtlich nur nach vorheriger Gerichtsentscheidung möglich (Krankenhaus des Maßregelvollzugs - KMV-).

12.) Welche Angebote der Suchthilfe gibt es speziell für drogenabhängige Eltern zur Bewältigung des Alltags? Welche Angebote gibt es für Familien (mit Drogenproblemen) im Bereich des sozialpädagogisch betreuten Familienwohnens? Welche Angebote werden am stärksten angenommen?

Zu 12.:

Für Familien mit einer Suchtproblematik gibt es in Berlin verschiedene niedrigschwellige Angebote zur Beratung und Unterstützung im Alltag. Im Bereich der Suchthilfe werden folgende Angebote gefördert:
Die Projekte „WigWam Support“ des Suchthilfeträgers Vista gGmbH und die Mobile Familiensprechstunde des Suchthilfeträgers Notdienst Berlin e.V. bieten niedrigschwellige individuelle Beratung und Begleitung für Eltern sowie Gruppenangebote sowohl für Eltern als auch für Kinder. Ziel ist es, Eltern in ihrer Elternrolle und Kinder in ihrer Resilienz zu stärken. Die Fachstelle für Suchtprävention gGmbH unterstützt mit dem Projekt Weitblick 3D Familien mit Suchtproblematik und bietet Workshops zum Thema für Jugendliche, Seminare zu Erziehungsthemen für Eltern und Erlebnistage für die ganze Familie an, um das Familiengefüge zu stärken und Kinder und Eltern zu entlasten. Das Projekt „Vergiss mich nicht“ der Diakonie Stadtmitte vermittelt und begleitet Patenschaften Ehrenamtlicher für Kinder aus suchtbelasteten Familien. Patenschaften ermöglichen den Kindern eine stabile Beziehung zu einer verlässlichen Person außerhalb der Familie aufzubauen. Jedes der aufgeführten Angebote richtet sich an spezifische Bedarfe von suchtbelasteten Familien, sodass diese gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Zudem bietet die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützungsleistungen für Familien u.a. gemäß § 19 sowie gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) in ambulanter sowie stationärer Form. Über die Art der Unterstützungsleistungen wird bedarfsentsprechend innerhalb des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII im Verantwortungsbereich der Jugendämter entschieden. Die Leistungen werden in diesem Rahmen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit sowie Geeignetheit überprüft. In allen Angebotsformen stehen Dienste oder Einrichtungen zur Verfügung, die auf die Zielgruppe suchterkrankter Eltern spezialisiert sind.

13.) Welche Angebote der Suchthilfe gibt es speziell für Menschen mit Kindern zum Drogenausstieg? Wie viele Personen haben an diesen Programmen mit und ohne Erfolg teilgenommen?

Zu 13.:

Berlin verfügt mit der Einrichtung „Tannenhof“ über eine Fachklinik zur Rehabilitation, die seit vielen Jahren auch ein Therapieangebot für Eltern mit Kindern anbietet. Auch der Träger FrauSuchtZukunft e.V. bietet Maßnahmen für suchtkranke Mütter mit Kindern an. Eine statistische Erhebung zur Erfolgsquote wird nicht geführt.

14.) Welche Stellen führen die Drogentests durch? Womit ist bei Verweigerung durch die Eltern zu rechnen?

Zu 14.:

Drogenkontrolluntersuchungen können durch Suchthilfeeinrichtungen durchgeführt werden. Derzeit sind solche Kontrolluntersuchungen in der Probeentnahmestelle des Medizinischen Versorgungszentrums „Gesundes Friedrichshain“ möglich.

16.) In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) der Inobhutnahme durch das Jugendamt spielt der Drogenkonsum der Eltern eine ausschlaggebende Rolle? (Bitte um jährliche Angaben für die 17. Und 18. WP, nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 16.:

Erhebungen zu Gefährdungsmeldungen an die Jugendämter sind seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchuG) ab 2012 verfügbar. Die statistische Erfassung erfolgt ausschließlich nach den Kategorien „auf eigenen Wunsch“ oder „wegen dringender Kindeswohlgefährdung“. Eine Erfassung nach dem Substanzmittelgebrauch der Eltern erfolgt nicht.
Im Folgenden findet sich eine Aufschlüsselung der beendeten Inobhutnahmen der Jahre 2012 bis 2019 nach Bezirken. Die Daten für das Berichtsjahr 2020 werden im August 2021 veröffentlicht.

Bezirk	beendete Inobhutnahmen im Jahr							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mitte	75	91	40	47	7	75	141	112
Fhn.-Krzbg.	94	73	105	112	158	125	103	90
Pankow	77	34	71	42	53	59	45	65
Chbg.-Wdrf.	102	58	51	38	40	29	63	44
Spandau	45	30	23	64	11	30	16	31
Stgl.-Zhldf.	17	40	36	19	8	14	37	47
Tphf-Schbg.	40	48	25	40	9	14	40	60
Neukölln	150	91	98	103	83	93	77	83
Trept.-Köp.	260	223	220	243	173	147	101	112
Marz.-Hdf.	119	101	118	101	36	20	77	86
Lichtenberg	48	90	43	37	40	25	72	84
Reinickendf.	118	53	100	128	78	23	106	94
Gesamt	**1.145**	**932**	**930**	**974**	**696**	**654**	**878**	**908**

(Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg; Auswertung der KJH-Statistik Berichtsjahr)

11.) In wie vielen Fälle des Sorgerechtsentzugs war der Konsum von illegalen und legalen psychotropen Substanzen ein Grund? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln) In wie vielen Fällen waren beide Eltern vom Sorgerechtsentzugs betroffen, in wie vielen Fällen waren Mutter oder Vater betroffen?

15.) In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) der gerichtlich angeordneten Fremdunterbringung spielt der Drogenkonsum der Eltern eine ausschlaggebende Rolle? (Bitte um jährliche Angaben für die 17. und 18. WP, nach Bezirken aufgeschlüsselt)

20.) Wie groß ist im Fall von Kindeswohlgefährdungen im Drogenumfeld nach a.) Inobhutnahme und b.) Fremdunterbringung die Quote der Rückführung in die Familie?

Zu 11., 15. und 20.:

Spezifizierte Daten zu den Gründen eines Sorgerechtsentzugs sowie einer angeordneten Fremdunterbringung durch das Familiengericht werden nicht erhoben. Ebenso existiert keine Datenlage zu einer Quote der Rückführung nach solch einer Maßnahme oder der Durchführung einer Inobhutnahme.

21.) Inwiefern hat sich die Drogenszene von der Unter- in die Mittelschicht verlagert? Welche Fakten und Zahlen liegen dazu für Berlin vor?

Zu 21.:

Sucht- und Drogenprobleme gibt es in allen gesellschaftlichen Schichten, spezifische Daten liegen nicht vor.

Berlin, den 15. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie